

Nichtöffentliche Sitzung der 9. Kammer

des Sozialgerichts Düsseldorf

Montag, 05.09.2005

40227 Düsseldorf, Ludwig-Erhard-Allee 21, 1. Etage, Saal 139

Vorsitzende: Richterin am Sozialgericht Dr. Hagemann

Ohne Hinzuziehung eines Protokollführers gemäß § 122 SGG, § 159 Abs. 1 ZPO

Az.: S 9 KR 59/05

Niederschrift

in dem Rechtsstreit

M:

Kläger

gegen

Betriebskrankenkasse

Beklagte

Im Termin zur Erörterung des Sachverhalts und zur Beweisaufnahme erscheinen:

der Kläger

Zeuge: Dr. Hilgers, Kaiserswerther Str. 93, 40476 Düsseldorf

Die Vorsitzende erörtert den Sachverhalt mit den Erschienenen.

Die Beteiligten kommen überein, dass es unter Berücksichtigung des am 27.07.2005 in dem einstweiligen Rechtsschutzverfahren mit dem Az.: S 9 KR 58/05 stattgefundenen Erörterungstermins nicht notwendig erscheint, weitere Erörterungen durchzuführen. Die Beteiligten kommen vielmehr überein, dass der Sachverhalt unter Berücksichtigung der Aussage des sachverständigen Zeugen Dr. Hilgers nun weiter aufgeklärt werden soll.

Der sachverständige Zeuge Dr. Hilgers wird mit dem Gegenstand der Vernehmung bekannt gemacht, zur Wahrheit ermahnt, auf die Möglichkeit der Beeidigung sowie die Bedeutung des Eides hingewiesen und über die strafrechtlichen Folgen einer falschen eidlichen oder vorsätzlich falschen uneidlichen Aussage belehrt. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass sich der Eid auch auf die Angaben zur Person erstreckt.

Die Aussage des Zeugen Dr. Hilgers befindet sich in der Anlage 1 zur Sitzungsniederschrift vom 05.09.2005.

Es ergeht folgender

B e s c h l u s s :

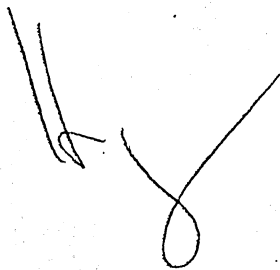
1. Der Beklagten wird aufgegeben, unter Beachtung des Ergebnisses des heutigen Erörterungstermins den Anspruch des Klägers auf Bezahlung der Rechnungen vom 14.04.2005, erneut zu prüfen. Es wird der Beklagten freigestellt, erneut den Medizinischen Dienst einzuschalten.

Die Beklagte wird gebeten, ihre Stellungnahme binnen 6 Wochen dem Gericht zu übermitteln.

2. Ummittelbar nach Eingang der Stellungnahme der Beklagten wird die Vorsitzende prüfen, ob es notwendig erscheint, ein Sachverständigen-gutachten einzuholen.

3. Dem Kläger wird aufgegeben, über die in der Zukunft liegende medizinische notwendige Behandlung dem Gericht zeitnah Auskunft zu erteilen.

4. Neuer Termin von Amts wegen.



Die Richtigkeit der Übertragung vom Tonträger wird bestätigt.

Stoubel
Krontal
Regierungsangestellte

Beginn des Termins: 11:00 h

Ende des Termins: 13:30 h

Anlage 1 zur Sitzungsniederschrift vom 05.09.2005

Az.: S 9 KR 59/05

Zur Person:

Zeuge: Dr. Hilgers

Alter:

Beruf: Praktischer Arzt

wohnhaft: Kaiserswerther Str. 93, 40476 Düsseldorf

Der sachverständige Zeuge erklärt, dass er mit dem Kläger weder verwandt noch verschwägert ist.

Der sachverständige Zeuge möchte aussagen.

Der sachverständige Zeuge erklärt auf Befragen der Kammervorsitzenden, dass er sich in seiner Ausbildung sehr stark mit Molekularbiologie beschäftigt hat. Der Beginn der Beschäftigung mit der Molekularbiologie bestand bereits im Jahre 1978. Damals hatte man die Erkenntnis, dass eine Krankheit auch eine gestörte Information im Körper sein könne. Hieraus habe sich die bis heute von ihm durchgeführte Behandlungsmethode entwickelt. Dr. Hilgers weist darauf hin, dass er nur dann Patienten behandle, wenn sie neben der Müdigkeit über nachweisbar immunologische Störungen verfügen. Aus diesem Grund weist er auch darauf hin, dass er bei dem Kläger die Diagnose gestellt habe: Chronische Immundysfunktion.

Der sachverständige Zeuge weist darauf hin, dass er keine Patienten behandelt, die nicht über eine solche immunologische Störung verfügen.

Der Kläger sei damals bereits mit dem Wissen zu ihm gekommen, dass er einen Herpes 6 Virus habe. In der Regel handelt es sich hierbei um einen Virus, der beispielsweise bei kleineren Kindern das sog. 3-Tagesfieber auslösen könne. Als der Kläger sich an Dr. Hilgers als Patient gewandt habe, war der Herpes 6 Virus beim Kläger aktuell reaktiviert. Der sachverständige Zeuge weist darauf hin, dass der Herpes 6 Virus von den weißen Blutkörperchen lebe und als reaktivierte Erkrankung gefährliche Organerkrankungen auslösen kann.

Von der Vorsitzenden befragt, wie er den Kläger denn behandelt habe, erklärt er, dass es zu seinen Aufgaben gehörte, die Biomarker Immunität festzustellen. Biomarker Immunität wird festgestellt, indem die weißen Blutkörperchen untersucht werden und die Untergruppen ebenfalls untersucht werden und die Produkte der Immunzellen bestimmt werden. Ferner wird festgestellt, wie sich die Immunlage hinsichtlich in der Bevölkerung weit verbreiteter Erreger darstellt.

laut diktiert und vom sachverständigen Zeugen genehmigt.

Der sachverständige Zeuge weist weiterhin darauf hin, dass dadurch, dass das Immunsystem gestört ist, ständig Alarmsignale über diese Entzündung in den Körper ausgestrahlt werden. Diese ständige Aktivität des Immunsystems und das ständige Aussenden von Alarmsignalen führt zu Entzündungen im Körper, die schmerzhaft sein können und zu Müdigkeit und zu diesen sog. Muskelschmerzen und auch zu Depressionen führen.

Der sachverständige Zeuge weist darauf hin, dass der fachliche Begriff dafür "chronische Immunstimulation" ist.

Dr. Hilgers weist darauf hin, dass im Grunde ein Kampf des Immunsystems stattfindet, den das Immunsystem nicht gewinnen kann.

Diese Kampfsituation kann dann die Ursache für die Depression und weitere organische Erkrankungen sein.

laut diktiert und vom sachverständigen Zeugen genehmigt.

Das Immunsystem ist grundsätzlich auf Energiezufuhr angewiesen. Diese Energiezufuhr kann z.B. durch Essen bewirkt werden. Es gibt aber im Körper auch ganz wichtige Rohstoffdepots.

Im dem Zustand, in dem sich dann der Kläger befand, muss man sich das so vorstellen, chronische Immunstimulation bedeutet dies, dass das Immunsystem im Grunde immer Vollgas fährt und auch die Rohstoffreservoir im Grunde geleert werden. Aus diesen Grund ist Ziel der Behandlung, das zum einen durch Blutentnahme die Immunitätslage festzustellen und die Triggerfaktoren zu suchen. Durch diese Blutuntersuchung wird dann festgestellt, ob die Immunbalance gestört ist. Die Behandlung besteht dann darin, wenn die Triggerfaktoren festgestellt sind, gegebenenfalls für eine entsprechende Rohstoffzufuhr zu sorgen (als Hilfe zur Selbsthilfe). Dies dient dazu, den Zellen im Grunde wieder Kraft zu geben. Sollte diese Hilfe zur Selbsthilfe nicht ausreichen, wird in einem weiteren Behandlungsschritt festgestellt, ob die fehlerhafte Produktion der Immunzellen, die z.B. in der fehlenden Herstellung von Gammainterferon zu sehen sein kann durch Zugabe von z.B. Gammainterferon ausgeglichen werden kann. Die fehlerhafte Produktion der Immunzellen kann angeboren sein oder durch in der Umwelt befindliche Erreger ausgelöst werden.

laut diktiert und vom sachverständigen Zeugen genehmigt.

In einem letzten und abschließenden Behandlungsschritt kann es je nach Behandlung notwendig sein, dass dem Patienten auch noch Antibiotika Zystostika verordnet werden müsse.

laut diktiert und vom sachverständigen Zeugen genehmigt.

Die Parteien wenden sich nunmehr den Rechnungen vom 14.04.2005 zu. Hier heißt es bei der Rechn.-Nr. P 19242 vom 14.04.2005, Rechnungsbetrag 1.022,17 Euro, unter Behandlung am 18.10.2004: hausärztliche Grundvergütung (Ordinationsgebühr Rentner) Verwaltungspauschale, therapeutisches hausärztliches Gespräch bis zu 10 Min. und mehr als 30 Minuten. Beteiligten insbesondere die Beklagtenvertreterin und die Kammervorsitzende kommen überein, dass es hierzu keiner weiteren Erklärungen des sachverständigen Zeugen Dr. Hilgers bedarf. Diese Positionen ergeben sich alleine aus dem Umstand, dass die Beklagte die Vergütung nicht mehr mit dem Argument ablehnen darf, dass der sachverständige Zeuge Dr. Hilgers nicht mehr als Vertragsarzt zugelassen ist.

Der Kläger erklärt in Übereinstimmung mit der Beklagtenvertreterin und dem sachverständigen Zeugen Dr. Hilgers, dass die Positionen Aderlaß mit Entnahme von Eigenblut, Reinfusion von Eigenblut die Ozontherapie darstellen. Die Beteiligten sind in einem gemeinsamen Gespräch zu dem Ergebnis gekommen, dass die beim Kläger durchgeführte Ozontherapie mit diesen Ziffern bezeichnet wird. Denn diese Ziffer komme der Ozontherapie in der tatsächlichen Ausprägung oder Durchführung am nächsten.

Der Kläger weist darauf hin, dass diese Absprache mit ihm und der Krankenkasse geschlossen worden sei und Dr. Hilgers habe dieser Abrechnung erst im Nachhinein zugestimmt, da sie auch für ihn in Ordnung gewesen sei.

laut diktiert und von den Beteiligten genehmigt.

Der sachverständige Zeuge weist darauf hin, dass diese Ozontherapie notwendig ist, um die Bolusinfusion (Rohstoffverstärkung) vorzubereiten. Denn durch die Ozontherapie öffnen sich die Zellen, es werden schon einige Erreger überlistet, infizierte Zellen werden getötet. Mit der Ozontherapie wird demnach die Bolusinfusion (Rohstoffverstärkung) vorbereitet.

Der sachverständige Dr. Hilgers weist darauf hin, dass er sehr gute Erfahrungen mit der Ozontherapie gemacht hat. Ferner weist er darauf hin, dass ohne die Ozontherapie die Bolusinfusion weniger wirksam ist. Ferner weist er darauf hin, dass zum einen seine positiven Erfahrungen mit der Ozontherapie bedeutsam sind und zum anderen er mit der Ozontherapie erreicht, dass er weniger Immunglobuline verabreichen muss und so deutlich Kosten sparen kann.

laut diktiert und vom sachverständigen Zeugen genehmigt.

Auf Befragen der Vorsitzenden weist der sachverständige Zeuge darauf hin, dass die beim Kläger festgestellte Herpes 6 Virus Infektion nicht ganz beseitigt werden kann weil dieses Herpes 6 Virus sich weiterhin im Körper befindet. So leben alle Menschen mit verschiedenen Erregern, die je nach Zustand des Immunsystems einen Angriff auf das jeweilige Wohlbefinden durchführen oder nicht. Das einzige, was er im Rahmen der Behandlung erreichen könne, sei es, diese Immunität zu erzeugen, und den Herpes 6 Virus in Schach zu halten.

laut diktiert und vom Sachverständigen genehmigt.

Soweit in der Rechnung vom 14.04.2005 unter dem Behandlungsdatum 18.10.2004 formuliert ist, Infusion von Zystostika oder Virusstatica etc. min. 90 min. weist der sachverständige Zeuge darauf hin, dass diese Formulierung die von ihm durchgeführte Bolusinfusion abdeckt. Denn Infusion von Zystostika und Virusstatica ist mit der Bolusinfusion in ihrer Durchführung vergleichbar.

laut diktiert und vom sachverständigen Zeugen genehmigt.

Die Beklagtenvertreterin räumt ein, dass sie dies verstanden hat.

Als nächstes wird die Rechnungs-Nr. P 19231, ebenfalls vom 14.04.2005, mit dem Rechnungsbetrag 1.796,94 Euro in Augenschein genommen.

Hier heißt es beispielsweise unter dem Behandlungsdatum 03.02.2003, Bolusinfusion gemäß Rezeptur, Infusionsbesteck, 2 Spritzen 5 ml, 1 Spritze 10 ml Venofix, Einmalnadel Größe 1, Calciparin 1 Ampulle 0,5 10 ml, Biozomat Caccum Pharmazentralnr.: 4578233 (Bl. 16 der Gerichtsakte).

Im Rahmen der Erörterungen wird festgestellt, dass dies die sog. Arzneimittel sind, die im Rahmen der Bolusinfusion verabreicht werden.

Hierbei handelt es sich um Cerealien, die aus der Apotheke bezogen werden, um die Bolusinfusion durchzuführen.

Soweit hier auch Heparin eine Ampulle 0,5 10ml, Biozomat Caccum Pharmazentralnr. 4578233 aufgeführt sind, handelt es sich um Arzneimittel, die notwendig sind, um die Ozontherapie durchzuführen.

Der sachverständige Zeuge und der Kläger weisen darauf hin, dass in den Rechnungen vom 14.04.2005 nach Quartalen getrennt diese Rechnungen erstellt worden ist. Hierbei berücksichtigen die Rechnungen zum einen die konkret von Dr. Hilgers durchgeführte Behandlung und zum anderen die Materialien, die aus der Apotheke bezogen worden sind, um die Behandlung durchzuführen.

Dr. Hilgers und der Kläger weisen darauf hin, dass in der Vergangenheit Materialien aus der Apotheke über Dr. Hilgers bezogen worden seien. Dies sei heute und auch in der Zukunft nicht mehr so. Jetzt werden die Materialien, die für die ärztliche Behandlung notwendig sind, vom Kläger direkt in der Apotheke bezogen und auch dort direkt bezahlt.

laut diktiert und von den Beteiligten genehmigt.

Auf Befragen der Vorsitzenden, wie sich die Behandlung des Klägers von der Vergangenheit bis heute und auch in der Zukunft darstellen wird, erklärt der sachverständige Zeuge, dass es in der Vergangenheit gelungen sei, den Herpes 6 Virus in Schach zu halten. Dies habe insbesondere dazu geführt, dass der Kläger bisher keine Autoimmunerkrankung habe. Im Rahmen einer Autoimmunerkrankung könne es z.B. zu Herzmuskelentzündungen kommen. Erfolg in der Vergangenheit sei daher gewesen, einen stabilen Gesundheitszustand zu erreichen. Aktuell hat sich jedoch unter Berücksichtigung von der Beklagten-vertreterin überreichten Ergebnisses der Gemeinschaftspraxis für Laboratoriumsmedizin, Mikrobiologie und Humangenetik Dr. rer. nat. Theo Stein u.a. vom 01.07.2005 ergeben, dass der Kläger zur Zeit wieder an einem hoch-gradig reaktiven Herpes 6 Virus leidet (ferner sind Chlamydien festgestellt worden) und eine weitere Entzündung sei festgestellt worden. Diese taucht in der Rechnung vom 01.07.2005 als EBV-Entzündung auf.

Dr. Hilgers der sich erst seit gestern in Düsseldorf befindet, diese Laborergebnisse noch nicht sehen konnte, von daher auch noch nichts zur aktuellen notwendigen Behandlung sagen. Er weist jedoch ergänzend darauf hin, dass wenn diese Gemeinschaftspraxis beim Kläger eine zur Zeit festgestellte reaktive Herpes Virus 6 Infektion festgestellt hat, dies für das Labor so darstellt, dass sie davon ausgehen, dass der Kläger aktuell an einer solchen Erkrankung erkrankt ist. Das Labor könne ja nicht wissen, dass der Herpes Virus Typ 6 bereits in der Vergangenheit zu erheblichen gesundheitlichen Einschränkungen des Klägers geführt hat.

Da dieses Labor diese Untersuchung zum ersten Mal durchgeführt habe, könne sie jetzt nicht erkennen, dass es sich um eine Reaktivierung handelt.

laut diktiert und von dem Kläger und dem sachverständigen Zeugen Dr. Hilgers genehmigt.

